



**ZRV**

# **Statuten**

**des Zentralschweizerischen  
Ringerverbandes**

**Ausgabe 2026**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Name und Sitz.....	2
2. Zweck des Verbandes .....	2
3. Mitgliedschaft.....	2
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
5. Organe des Verbandes .....	3
6. Beschlussfassung .....	4
7. Stimmrecht .....	4
8. Das Verfahren .....	5
9. Der Vorstand.....	5
10. Die Kontrollstelle .....	6
11. Die Finanzen .....	6
12. Sonderfonds.....	7
13. Schlussbestimmungen .....	7

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Zentralschweizerischer Ringerverband «ZRV» besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Verband ist Mitglied des Nationalverbandes Swiss Wrestling Federation (SWFE).

## 2. Zweck des Verbandes

- 2.1 Der Verband fördert und koordiniert den Ringsport beider Stilarten (freier- und griechisch-römischer Stil sowie das Frauenringen) nach internationalen Regeln in der Region nach Richtlinien des Weltverbandes United World Wrestling sowie den Satzungen des Nationalverbandes.
- 2.2 Er hat die Aufgabe:
- Den Aufbau sowie die Ausbildung in die Breite der Region zu gewährleisten.
  - Regionale Meisterschaften durchzuführen.
  - Grund- und Ausbildungskurse durchzuführen.
  - Freundschaftswettkämpfe auf regionaler Ebene durchzuführen.
  - **Das Regionale Leistungszentrum Zentralschweiz zu führen.**
  - Aufgaben, die ihm vom Nationalverband übertragen werden, auszuführen.
- 2.3 Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verband mit seinen Mitgliedern sowie den zuständigen kantonalen und regionalen Behörden zusammen.
- 2.4 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und in der Organisation, Führung und Verwaltung selbstständig unter der Bedingung, dass die Statuten und Reglemente des Nationalverbandes gewahrt bleiben.
- 2.5 Der Verband vertritt den regionalen Ringsport nach internationalen Regeln als Ganzes gegenüber der Öffentlichkeit und beim Nationalverband.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verband setzt sich zusammen aus:
- Klubs und Vereinen, die das Ringen des internationalen Stils betreiben
  - Einzelmitglieder mit Lizenz
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder ohne Lizenz
  - ~~Veteranen~~
- 3.2 Beitrittsgesuche von Klubs und Vereinen sind schriftlich unter Beilage eines Statutenentwurfes an das Sekretariat einzureichen. Der Vorstand klärt ab, ob die statuarischen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind und gibt den Mitgliedern vom Entscheid Kenntnis unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 60 Tagen. Zur Gültigkeit der Einsprachen bedarf es schriftlicher Form.
- 3.3 Über Beitrittsgesuche von Klubs und Vereinen gegen die Einsprache erhoben wurde, entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 3.4 Über Beitrittsgesuche von Klubs und Vereinen gegen die keine Einsprache erhoben wurde, entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3.5 Ein Aufnahmegesuch kann im Falle einer Ablehnung nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneuert werden. Über ein solches Gesuch entscheidet in jedem Falle die Delegierten-versammlung.
- 3.6 Jeder Klub oder Verein muss mindestens eine offizielle Lizenz lösen, deren Besitzer Repräsentant seines Klubs oder Vereins ist.
- 3.7 Erfüllt ein Klub oder Verein seine Verpflichtungen nicht, so können dessen Mitglieder gesperrt werden.

- 3.8 Die Mitglieder unterstützen den Verband in allen Bestrebungen zur Förderung des Ringens nach internationalen Regeln. Sie unterziehen sich den Statuten, den Reglementen, den Beschlüssen und den Vorschriften des Verbandes und des Nationalverbandes und anerkennen die Verträge des Nationalverbandes mit den übrigen Ringsporttreibenden Organisationen.
- 3.9 Auf Antrag des Vorstandes kann Persönlichkeiten, die sich um den Ringsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung verliehen werden.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Klubs und Vereine sind unter Berücksichtigung der Statuten, der Reglemente, der Beschlüsse und der Vorschriften des Nationalverbandes selbstständig.
- 4.2 Eine Doppelmitgliedschaft von Klubs, Vereinen und Einzelmitgliedern im Verband und anderen Sportverbänden ist gewährleistet.
- 4.3 Der Austritt eines Klubs oder Vereins aus dem Verband erfolgt nach Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, unter schriftlicher Erklärung an den Verband und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres.
- 4.4 Die Mitglieder (Art. 3.1), die ausgetreten, gestrichen oder ausgeschlossen werden, haben kein Recht auf Rückerstattung von Beiträgen oder Bezahlung eines Teils oder des ganzen Vermögens des Verbandes.
- 4.5 Wegen Verfehlungen, wie insbesondere absichtliche oder grobfahrlässige Verletzungen der Verbandsvorschriften, Nichteinhaltung rechtsgültiger Beschlüsse, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, andere Handlungen, die das Ansehen oder die Zusammenarbeit des Verbandes schädigen, können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 4.6 In Anlehnung an die Statuten des Nationalverbandes (Swiss Wrestling Federation) setzt sich der ZRV für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der ZRV lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ZRV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien seinen Mitgliedern. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der ZRV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts. Der ZRV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den ZRV selbst, alle Mitarbeitenden, Gremien, Mitglieder, Unterorganisationen, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der ZRV sorgt dafür, dass die direkten und indirekten Mitglieder das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Dopingbestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

#### **5. Organe des Verbandes**

- 5.1 Als Organe gelten:
- die Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle

5.2 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den lizenzierten Mitgliedern der Klubs und Vereinen, Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern, dem Vorstand und der Kontrollstelle.

5.3 Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergesehenen Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Verwaltungsorgane
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Vorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung der Vertreter in die Delegiertenversammlung des Nationalverbandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Verbandes

## **6. Beschlussfassung**

6.1 Bei Abstimmungen an der Delegiertenversammlung gilt das relative Mehr mit folgenden Ausnahmen:

6.2 Die Aufnahme neuer Klubs und Vereine, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

6.3 Bei Wahlen gibt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

6.4 Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes hat nur Gültigkeit, wenn er mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller einberufenen Mitgliedern angenommen wird.

6.5 Auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.

6.6 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **7. Stimmrecht**

7.1 Stimmberechtigt sind alle Klubs und Vereine, welche die Situation und Reglemente beachten.

7.2 Ehrenmitglieder je 1 Stimme (auch ohne Lizenz).

7.3 Alle Teilnehmer (ausser Ehrenmitglieder) der Delegiertenversammlung haben im Besitze einer gültigen Lizenz zu sein.

7.4 Für die Stimmverteilung und Teilnahme gelten alle Lizenzierten ab dem 15 Altersjahr. Massgebend sind die bis am 31. Oktober gelösten Lizenzen des laufenden Geschäftsjahres. Das Mindeststimmalter beträgt 18 Jahre.

7.5 Die Klubs und Vereine können höchstens so viele Mitglieder wie ihnen Stimmen zusehen an die Delegiertenversammlung delegieren. Vertretung durch Personen, die nicht dem betreffenden Klub oder Verein angehören (Lizenz) ist nicht gestattet.

- |     |                                   |                        |           |
|-----|-----------------------------------|------------------------|-----------|
| 7.6 | Stimmzuteilung: Klubs/Vereine mit | 1–10 Mitglieder        | 1 Stimme  |
|     |                                   | 11–15 Mitglieder       | 2 Stimmen |
|     |                                   | 16–20 Mitglieder       | 3 Stimmen |
|     |                                   | 21–30 Mitglieder       | 4 Stimmen |
|     |                                   | 31 und mehr Mitglieder | 5 Stimmen |
- Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über je 1 Stimme, mit Ausnahme für ihre eigene Verwaltung.
  - Ehrenmitglieder je 1 Stimme.
- 7.7 Die Kumulierung der Stimmen ist nicht gestattet.

## 8. Das Verfahren

- 8.1 Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Delegiertenversammlung muss spätestens **50 (bisher 60)** Tage vor der SWFE-DV stattfinden.
- 8.2 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen und durch den Präsidenten im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten geleitet. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen.
- 8.3 Ein Klub oder Verein, der an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen kann, muss sich schriftlich entschuldigen. Bei Nichtentschuldigung CHF 50.– Busse.
- 8.4 An der Delegiertenversammlung können nur auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte behandelt werden. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur bei Einstimmigkeit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.
- 8.5 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen haben stattzufinden, wenn:
- Der Vorstand dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.
  - Vier Klubs oder Vereine oder 40 Einzelmitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 8.6 Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist drei Wochen.
- 8.7 Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist. Es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## 9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes und koordiniert die Tätigkeit des regionalen Ringsportgeschehens. Er besteht aus dem Präsidenten und höchstens neun Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Amtsantritt erfolgt unverzüglich nach der Wahl.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied pro Premium - und/oder Challenge League-Club.
- 9.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Sitz wird dem technischen Leiter vorbehalten.
- 9.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsdauer aus, so hat die nächste Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand einen Stellvertreter bestimmen.
- 9.5 Scheidet ein Mitglied des Premium- und/oder Challenge-League-Clubs aus, haben die entsprechenden Vereine auf die nächste Delegiertenversammlung einen Ersatz zu stellen. (siehe 9.2.)
- 9.6 In die Obliegenheit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Festlegung eines langfristigen Planungsziel.
  - Genehmigung kurz- oder mittelfristiger Planungsziele auf regionaler Ebene.
  - Festlegung der Organisationsstruktur des Verbandes.
  - Annahme der Statuten der Klubs und Vereine.
  - Festlegung der Arbeitsbereiche.
  - Bestellung von Spezialkommissionen.
  - Verkehr mit Mitgliedern.
  - Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
  - Entscheid über alle Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
  - Verkehr mit Behörden, Verbänden und private Stellen.
  - Interpretation und Anwendung der Statuten.
  - Festlegung eines Jahresprogramms.
- 9.7 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen. Auf begründetes Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss die Einberufung innerhalb von acht Tagen erfolgen.
- 9.8 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 9.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- 9.10 Für die Verbindlichkeit des Verbandes zeichnet der Präsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.
- 9.11 Der Vorstand bezeichnet nach Bedarf weitere Zeichnungsberechtigte.
- 9.12 Der Präsident ist für die allgemeine Geschäftsführung verantwortlich. Im Weiteren fallen folgende Aufgaben in seinen Kompetenzbereich:
- Leitung der Delegiertenversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
  - Fassen von Beschlüssen zur Vorbereitung und Erledigung dringender Geschäfte, unter Vorbehalt einer späteren Annahme durch den Vorstand.
- 9.13 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle, in solchen Fällen besitzt er die Unterschriftsberechtigung wie der Präsident.
- 9.14 In Geschäften verbandsinterner Art kann sich der Präsident von Fall zu Fall durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
- 9.15 Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Delegiertenversammlung. In der Zwischenzeit übernimmt der Vizepräsident die Funktion mit allen Kompetenzen.

## 10. Die Kontrollstelle

- 10.1 Die Kontrollstelle amtet eine Rechnungsprüfungskommission bestehend aus **zwei (bisher drei)** Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Nach jeder Amtsdauer scheidet das amtsälteste Mitglied aus und das Ersatzmitglied wird Vollmitglied.

## 11. Die Finanzen

- 11.1 Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
- Den jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge.
  - Der Wettkampfbühren.
  - Den Erträgen von Wettkämpfen.
  - Dem Ertrag des Verbandsvermögens.
  - Subventionsbeiträgen.
  - Allfällige Gönnerbeiträgen und Schenkungen.
  - Verschiedene Einnahmen.

11.2 Die Ausgaben des Verbandes setzen sich gemäss Budgetvorschlag zusammen.

11.3 Das Verbandsvermögen haftet allein für die Verpflichtungen des Verbandes. Die Mitglieder sind von jeglicher persönlichen Haftung befreit.

## **12. Sonderfonds**

12.1 Die Schaffung und Verwaltung von Sonderfonds sind, unter Vorbehalt einer Annahme durch die Delegiertenversammlung, Sache des Vorstandes.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Bei Auflösung des Verbandes soll ein allfälliges Vermögen dem Nationalverband zur Aufbewahrung übergeben werden, bis die Neugründung eines regionalen ringsportlichen Fachverbandes erfolgt.

13.2 Diese Statuten traten sofort nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. In vorliegender Form anlässlich der Delegiertenversammlung vom 23. Januar 2026 in 6133 Hergiswil beschlossen und gutgeheissen.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christian Hügi

Marco Riesen